

# August 2014

## Künstlersozialabgabepflicht von Unternehmen wird oft übersehen

---

Am 04.08.2014 wurde das Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz sieht die erhebliche Ausweitung der Prüfungen ab 2015 bei den Arbeitgebern hinsichtlich der Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vor. Die Prüfungen erfolgen durch den Betriebsprüferdienst der Deutschen Rentenversicherung.

Was Unternehmen erfahrungsgemäß oft übersehen ist, dass sie auch von der Abgabepflicht betroffen sind, wenn sie für ihr eigenes Unternehmen Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Bei der Auftragserteilung kann es sich z.B. um die Erstellung des Geschäftsberichts oder Jahresberichts handeln. Aber auch die Erstellung von Broschüren, Zeitschriften, Zeitungsartikeln Prospekten und Katalogen fallen darunter. Insofern gehören praktisch alle Unternehmen – auch die der öffentlichen Hand – zu den potenziell abgabepflichtigen Unternehmen.

Neu eingeführt wurde eine Geringfügigkeitsgrenze, von der insbesondere kleine Unternehmen profitieren, die nur unregelmäßig und in geringem Umfang Aufträge erteilen. Wenn diese Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird, spricht das Gesetz von „gelegentlichen“ Aufträgen. Eine Abgabepflicht tritt dann nicht ein. Dies ist dann der Fall, wenn die für Aufträge gezahlten Entgelte im Kalenderjahr insgesamt 450 Euro nicht überschreiten.

Holger Rest  
Rentenberater

**Rentenberatungsbüro  
Holger Rest**

Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg  
Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836  
E-Mail: [info@rentenberatung-rest.de](mailto:info@rentenberatung-rest.de)  
Homepage: [www.rentenberatung-rest.de](http://www.rentenberatung-rest.de)